Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

DNC Technologies (Inhaber Sascha Andreas)

(Stand Januar 2027)

§ 1
Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen von DNC Technologies (Inhaber Sascha Andreas), Hofackerstr. 13, 56479 Oberrod (nachfolgend „wir“ oder „DNC Technologies“) gegenüber dem Kunden. Hierzu gehören insbesondere Service-, Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an Windenergieanlagen (nachfolgend „WEA“), wie die Behebung von Alarmen und Störungen sowie Rotorblattreparaturen, ferner Installationsleistungen sowie Leistungen im Bereich SCADA-, Netzwerk- und Fernwirktechnik (einschließlich LTE-Routern und optionaler Satellitenverbindungen).

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringen.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 305b BGB).

(5) Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten Dritte (z. B. Subunternehmer) einzusetzen. Unsere Verantwortlichkeit gegenüber dem Kunden bleibt hiervon unberührt.

§ 2
Zustandekommen des Vertrages

(1) Unsere Angebote sind für die darin angegebene Bindefrist verbindlich. Ist keine Bindefrist angegeben, kann ein Angebot innerhalb von vier Wochen ab Angebotsdatum angenommen werden; danach erlischt es. Als „freibleibend“ oder „unverbindlich“ bezeichnete Angebote stellen lediglich eine Aufforderung zur Bestellung dar.

(2) Die Annahme unseres Angebots erfolgt in Textform, vorzugsweise per E-Mail. Mit der Annahme erkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an, die dem Angebot beigefügt sind oder auf die im Angebot verwiesen wird.

(3) Bestellungen oder Aufträge des Kunden, denen kein verbindliches Angebot von uns zugrunde liegt, sind ein bindendes Angebot des Kunden. Wir können dieses innerhalb von zwei Wochen durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Beginn der Leistungsausführung annehmen.

(4) Bei eilbedürftigen Störungs- und Alarmeinsätzen kann der Auftrag auch mündlich oder telefonisch erteilt werden. Wir bestätigen solche Aufträge nachträglich in Textform; diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für solche Aufträge, sofern der Kunde sie bereits aus einer früheren Geschäftsbeziehung kennt oder bei Auftragserteilung auf sie hingewiesen wurde.

§ 3
Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht ein Festpreis vereinbart ist, werden unsere Leistungen nach Aufwand auf Grundlage der jeweils gültigen Preisliste bzw. des Angebots berechnet. Berechnet werden insbesondere:

a) die Arbeitszeit je eingesetztem Techniker nach tatsächlichem Aufwand;

b) eine Anfahrtspauschale je gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt);

c) die Fahrzeit (Reisezeit) je eingesetztem Techniker zu einem gesonderten, ermäßigten Stundensatz;
d) im Einzelfall Übernachtungskosten und Spesen;
e) verwendete Teile und Materialien zum Einstandspreis;
f) nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden beauftragte Fremdleistungen (z. B. Hubarbeitsbühnen, Kran) zu den uns entstandenen Kosten.

(2) Bei der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung veranschlagten Arbeitszeit und dem danach berechneten Betrag handelt es sich um eine unverbindliche Schätzung; abgerechnet wird der tatsächliche Aufwand. Zeichnet sich ab, dass die Schätzung wesentlich überschritten wird, werden wir den Kunden unverzüglich informieren.

(3) Die Arbeitszeit des Servicepersonals beinhaltet auch die Arbeitsvor- und -nachbereitung am Einsatzort sowie die Erstellung des Serviceberichts.

(4) Warte- und Standzeiten, die nicht von uns bzw. den von uns beauftragten Unternehmen zu vertreten sind (z. B. fehlende Freischaltung oder fehlender Zugang zur WEA, Überschreitung der zulässigen Wind- und Wettergrenzen, mangelhafte Zuwegung oder Kranstellfläche, Wartezeiten auf den Ansprechpartner des Kunden), werden als Arbeitszeit berechnet. Gleiches gilt für Mehraufwand infolge von Umständen, die bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren (z. B. festsitzende oder vorgeschädigte Bauteile, Abziehriefen oder Fressmarken an Rad-, Wellen- und Lagersitzen).

(5) In der Rechnung werden die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für Arbeitsleistungen, Fahrzeiten, Anfahrts-, Reise- und Transportkosten jeweils gesondert ausgewiesen. Soweit die Leistungen im Angebot oder in der Auftragsbestätigung im Einzelnen aufgeführt sind, genügt eine Bezugnahme hierauf; Abweichungen im Leistungsumfang werden gesondert aufgeführt.

(6) Bei Fernwirk- und Kommunikationsleistungen werden Kosten für Mobilfunk-Datentarife und SIM-Karten sowie Satellitenhardware und laufende Satellitengebühren gesondert berechnet, soweit sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind. Ändern die jeweiligen Netz- oder Satellitenanbieter ihre uns berechneten Entgelte, sind wir berechtigt, diese Änderung nach vorheriger Ankündigung in Textform in gleicher Höhe an den Kunden weiterzugeben; im Fall einer Erhöhung kann der Kunde die betroffene Leistung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen.

(7) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die in der am Tag der Leistungserbringung geltenden Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

(8) Sofern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Während des Verzugs sind Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen (§ 288 Abs. 2 BGB); die Geltendmachung der Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB und eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(9) Bei mehrtägigen Einsätzen oder umfangreichen Materialbeschaffungen sind wir berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen (§ 632a BGB) bzw. eine Vorauszahlung für eigens zu beschaffendes Material zu verlangen.

(10) Der Kunde wird unsere Rechnungen zeitnah prüfen und Einwendungen unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe mitteilen.

(11) Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Dies gilt nicht für Gegenansprüche des Kunden wegen Mängeln oder wegen teilweiser Nichterfüllung aus demselben Vertragsverhältnis.

§ 4
Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat unser Servicepersonal bzw. das Servicepersonal der von uns beauftragten Unternehmen bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen nach Kräften und auf eigene

Kosten zu unterstützen. Insbesondere sind dem Personal, soweit zur Erledigung des Auftrags erforderlich, Hilfskräfte, Hilfsmittel, technische Dokumentation sowie Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Kunde stellt rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin insbesondere sicher, dass

a) der Zugang zum Standort und zur WEA gewährleistet ist, einschließlich einer befahrbaren Zuwegung, erforderlicher Schlüssel und Zugangscodes sowie – soweit erforderlich – einer geeigneten Kranstellfläche;
b) die erforderlichen Abstimmungen mit Betriebsführer, Hersteller, Netzbetreiber oder sonstigen Dritten erfolgt sind und die WEA, soweit für die Arbeiten erforderlich, stillgesetzt bzw. freigeschaltet werden kann;
c) unser Personal in die anlagen- und standortspezifischen Sicherheitsvorschriften, Rettungs- und Notfallkonzepte eingewiesen wird;
d) vorhandene Sicherheitseinrichtungen, Befahranlagen, Aufzüge und Anschlagpunkte funktionsfähig und sicherheitstechnisch geprüft sind;
e) uns alle bekannten Informationen zu Störungen, Vorschäden und früheren Eingriffen an der WEA mitgeteilt werden.

(3) Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Für die vor Ort zu erbringenden Leistungen hat der Kunde einen Ansprechpartner zu benennen und erreichbar zu halten, der für alle zur Erledigung des Auftrags anstehenden Fragen zuständig, kompetent und bevollmächtigt ist.

(4) Arbeiten an der WEA, insbesondere in der Gondel, am Rotor und an den Rotorblättern, werden nur bei zulässigen Wetter- und Windbedingungen ausgeführt. Maßgeblich sind die Vorgaben des Anlagenherstellers, die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften sowie die Beurteilung unseres verantwortlichen Personals vor Ort. Eine wetter- oder sicherheitsbedingte Unterbrechung oder Verschiebung der Arbeiten stellt keine Pflichtverletzung unsererseits dar; vereinbarte Termine verschieben sich angemessen.

(5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen (insbesondere zusätzliche Arbeits-, Warte- und Fahrzeiten sowie Anfahrts-, Übernachtungs- und Reisekosten) gemäß § 3 zu berechnen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere nach §§ 642, 643 BGB, bleiben vorbehalten.

§ 5
Zeitpunkt der Leistungserbringung, Terminabsage

(1) Termine und Fristen zur Leistungserbringung sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Ihre Einhaltung setzt neben dem rechtzeitigen Eingang aller relevanten Unterlagen und Freigaben auch die Erfüllung der Zahlungsbedingungen und der sonstigen Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.

(2) Ist kein bestimmtes Datum zur Erbringung der Leistung vereinbart, so werden wir dem Kunden den Termin möglichst frühzeitig, in der Regel spätestens zehn Tage vor Erbringung der Leistung, mitteilen. Bei Störungs- und Eileinsätzen erfolgt die Terminabstimmung kurzfristig.

(3) Der Kunde kann einen vereinbarten Termin bis spätestens fünf Werktage vor dem Einsatztag in Textform kostenfrei absagen oder verschieben. Erfolgt die Absage später oder kann der Einsatz aus vom Kunden zu vertretenden Gründen (z. B. fehlende Freischaltung, fehlender Zugang) nicht durchgeführt werden, sind wir berechtigt, die bereits entstandenen Kosten (insbesondere Anfahrt, Fahrzeit, Übernachtung, nicht stornierbare Fremdleistungen und eigens beschafftes Material) sowie die vereinbarte Vergütung für die reservierte Einsatzzeit abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Wird die Durchführung unserer Arbeiten durch höhere Gewalt oder sonstige von uns nicht zu vertretende Ereignisse verzögert, z. B. unangekündigte Netzabschaltungen, ohne unser Verschulden fehlende behördliche Genehmigungen für Schwerlasttransporte, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Unfälle, Unwetter oder Lieferengpässe unserer Vorlieferanten, so

verlängert sich der Zeitraum der Leistungserbringung angemessen. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Erwächst dem Kunden infolge unseres Verzugs ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Vergütung für denjenigen Teil der Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche wegen Verzugs richten sich nach § 9.

§ 6
Abnahme

(1) Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung, sei es in Form einer Reparatur, Wartung, Installation, Inbetriebnahme oder sonstigen vereinbarten Serviceleistung, verpflichtet, sobald diese im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Die Abnahme kann insbesondere durch Unterzeichnung des Serviceberichts erklärt werden. In sich abgeschlossene Teilleistungen sind auf unser Verlangen gesondert abzunehmen.

(2) Die Leistung gilt als abgenommen, wenn wir dem Kunden nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat (§ 640 Abs. 2 BGB).

(3) Nimmt der Kunde die Leistung in Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm die Rechte wegen dieses Mangels nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält (§ 640 Abs. 3 BGB).

§ 7
Eigentumsvorbehalt, Eigentumsübergang

(1) Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten oder verwendeten Teilen, Materialien, Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen sowie an gelieferter Hardware (z. B. Router, Antennen, Satellitenterminals) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis vor, soweit diese nicht durch Einbau wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache werden. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen bzw. – soweit dies ohne wesentliche Beeinträchtigung der Anlage möglich ist – auszubauen und zurückzunehmen.

(2) Ausgebaute Alt- und Defektteile gehen, sofern der Kunde nicht spätestens bei der Demontage ihre Herausgabe verlangt, in unser Eigentum über. Sie werden drei Wochen ab dem Demontagezeitpunkt für etwaige Besichtigungen bzw. Befundungen aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist der Aufarbeitung oder einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.

§ 8
Gewährleistung (Mängelansprüche)

(1) Soweit wir Waren liefern, setzen Mängelansprüche des Kunden voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel einer Serviceleistung hat der Kunde uns unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme, in Textform anzuzeigen.

(2) Bei berechtigten Beanstandungen leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung bzw. – bei Warenlieferungen – durch Lieferung einer mangelfreien Sache.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Leistung oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von § 9.

(4) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder auf Schäden, die nach Abnahme bzw. Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Sie bezieht sich ferner nicht auf Verschleißteile wie z. B. Bremsbeläge, Dichtungen, Kühl- und Schmierstoffe, Filter, Leuchtmittel, Akkumulatoren oder Gummidämpfer, die einer funktionsbedingten Abnutzung unterliegen, soweit es sich nicht um Produktions- oder Materialfehler handelt. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.

(5) Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit stellen keinen Mangel dar.

(6) Stellt sich bei einer Mängelrüge heraus, dass kein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, können wir den entstandenen Aufwand nach § 3 berechnen, sofern der Kunde dies erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat.

(7) Mängelansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme bzw. Ablieferung. Dies gilt nicht bei Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, im Fall einer Garantie sowie soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, insbesondere für Bauwerke und Arbeiten an Bauwerken (§ 438 Abs. 1 Nr. 2, § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB); insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 9
Haftung

(1) Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Rahmen einer übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn oder Ertrags- und Vergütungsausfälle infolge von Stillstandszeiten der WEA, soweit nicht Absatz 1 oder 2 eingreift.

(4) Für den Verlust von Daten und Konfigurationen haften wir nur in dem Umfang, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre, soweit nicht Absatz 1 eingreift.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10
Besondere Bestimmungen für SCADA-, Netzwerk- und Fernwirkleistungen

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten ergänzend für die Einrichtung, Konfiguration und Vernetzung von SCADA- und Fernwirksystemen, LTE-Routern und Satellitenverbindungen sowie für Fernzugriffe auf Systeme des Kunden.

(2) Der Kunde ist für die Vertraulichkeit der ihm überlassenen oder von ihm vergebenen Zugangsdaten (Passwörter, VPN-Zugänge, PIN/PUK) verantwortlich und hat diese – soweit vorgesehen – nach Übergabe zu ändern. Er hat uns unverzüglich zu informieren, wenn Anhaltspunkte für einen Missbrauch bestehen.

(3) Soweit nicht ausdrücklich als Leistung vereinbart, ist der Kunde für die Sicherheit seiner IT- und Netzwerkinfrastruktur verantwortlich, insbesondere für Firewalls, Berechtigungskonzepte,

Sicherheitsupdates und die regelmäßige Sicherung von Daten und Konfigurationen. Der Kunde hat die für den Anschluss und den Zugriff erforderlichen Freigaben des Anlagenherstellers, Betriebsführers, Netzbetreibers oder sonstiger Dritter einzuholen.

(4) Fernzugriffe auf Systeme des Kunden erfolgen ausschließlich im Rahmen des Auftrags bzw. nach Freigabe durch den Kunden.

(5) Die Verfügbarkeit und Übertragungsqualität von Mobilfunk- und Satellitenverbindungen hängen von der Netzabdeckung am Standort, von Witterungseinflüssen sowie von den Leistungen der jeweiligen Netz- und Satellitenanbieter ab, auf die wir keinen Einfluss haben. Eine bestimmte Verfügbarkeit schulden wir nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Für Ausfälle, Störungen oder Einschränkungen dieser Netze haften wir nicht, soweit sie nicht von uns zu vertreten sind; § 9 bleibt unberührt.

(6) Von uns überlassene SIM-Karten dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Entgelte, die durch eine vertragswidrige Nutzung oder durch einen Missbrauch im Verantwortungsbereich des Kunden entstehen, trägt der Kunde.

§ 11
Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden und seiner Mitarbeiter (insbesondere Namen und Kontaktdaten von Ansprechpartnern) zur Anbahnung und Durchführung des Vertrags, insbesondere zur Übermittlung von Angeboten, Auftragsbestätigungen, Serviceberichten und Rechnungen sowie zur Kommunikation im laufenden Geschäftsprozess per Post, Telefon oder E-Mail. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO, soweit der Kunde selbst betroffene Person ist, im Übrigen Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO (berechtigtes Interesse an der Vertragsabwicklung und Kommunikation mit dem Kunden) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

(2) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist (z. B. an eingesetzte Subunternehmer, Anlagenhersteller oder Betriebsführer) oder wir hierzu gesetzlich verpflichtet sind. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(3) Betroffene Personen haben nach Maßgabe der DS-GVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sowie das Recht, der auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO gestützten Verarbeitung aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, zu widersprechen (Art. 21 DS-GVO). Ferner besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Anfragen können an info@dnctec.de gerichtet werden. Der Kunde informiert seine betroffenen Mitarbeiter über diese Hinweise.

(4) Wir treffen die nach Art. 32 DS-GVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung. Alle mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, auch über das Ende ihrer Tätigkeit hinaus.

(5) Soweit wir im Rahmen unserer Leistungen, insbesondere bei Fernwirk-, SCADA- oder Fernwartungsleistungen, personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten, schließen die Parteien hierüber einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO.

(6) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei, insbesondere technische Anlagendaten, Zugangsdaten und Geschäftsgeheimnisse, vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke des Vertrags zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags fort.

§ 12
Schlussbestimmungen

(1) Eine Abtretung von Forderungen gegen uns, die keine Geldforderungen sind, bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform. § 354a HGB bleibt unberührt.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail). Der Vorrang individueller Vertragsabreden (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

(3) Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Geschäftssitz in Oberrod. Erfüllungsort für unsere Serviceleistungen ist der jeweilige Leistungsort (Standort der Anlage), soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(5) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Westerburg. Wir sind auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).